

des Kindergartens Maasbüll e. V.

§ 1 Name und Sitz

- 1) Der Verein trägt den Namen Kindergarten Maasbüll e. V.
- 2) Er hat seinen Sitz in Böverweg 1, 24975 Maasbüll

§ 2 Zweck

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar durch Förderung der Erziehung und Betreuung der Kinder ab 3 Jahren. Für Kinder unter 3 Jahren, sowie für Kinder, die außerhalb der Öffnungszeiten des Kindergartens einen Betreuungsbedarf haben, bietet der Kindergarten die Betreuung durch qualifizierte Tagesmütter an, die bei dem Kindergarten angestellt sind.
- 2) Zur Verfolgung seines Zweckes stellt der Verein pädagogische Kräfte ein und die Eltern verpflichten sich, regelmäßig zusammenzutreffen.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1) Mitgliedschaft der / des Sorgeberechtigten entsteht durch die Aufnahme des Kindes im Kindergarten und endet mit dem Schuleintritt bzw. der Abmeldung des Kindes aus dem Kindergarten. Bei der dem Kindergarten angeschlossenen Tagespflege besteht eine Mitgliedschaft solange der Betreuungsvertrag gültig ist.
- 2) Förderndes Mitglied des Vereins kann außerdem jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt. Der Mitgliedsbeitrag beträgt mindestens 40,00 € jährlich. Den schriftlichen Antrag auf Aufnahme in den Verein nimmt der Vorstand entgegen. Er ist angenommen, wenn ihm 2/3 der anwesenden Mitglieder in der Mitgliederversammlung zustimmen.
- 3) Abmeldungen sind nur schriftlich bis zur Mitte eines Monats möglich. Die Zahlung der Beiträge ist im Abschnitt „Beiträge“ § 5 geregelt.
- 4) Durch Vorlage eines ärztlichen Attestes müssen die Sorgeberechtigten vor der Aufnahme nachweisen, dass das Kind/ die Kinder frei von ansteckenden Krankheiten sind. Das Attest darf nicht älter als eine Woche sein.

§ 4 Versicherung

- 1) Während der Betreuungszeit im Kindergarten unterstehen die Kinder der Aufsicht der Mitarbeiterinnen. Für die Beaufsichtigung auf dem Hin- und Rückweg sind die Sorgeberechtigten verantwortlich. Wenn ein Kind allein nach Hause gehen darf, muss eine schriftliche Einverständniserklärung vorliegen.
- 2) Die Kinder sind durch die gesetzliche Unfallversicherung für Kinder in Kindergärten während des Besuchs des Kindergartens sowie auf dem unmittelbaren Weg zwischen Wohnung und Kindergarten versichert.

§ 5 Beiträge

- 1) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung (§ 8). Der Elternbeitrag für ein Kindergartenjahr ist identisch mit dem Schuljahr - 1. August bis 31. Juli - und wird in 12 Teilbeträgen per Bankabruf oder als Dauerauftrag bis zum 5. jeden Monats auf das Konto des Kindergartens eingezahlt.
- 2) Bei Aufnahme während des Kindergartenjahres besteht die Beitragspflicht vom Aufnahmetag bis zum 31. Juli, wobei für den Aufnahmemonat bis zum 15. der volle Monatsbeitrag, ab dem 16. der halbe Monatsbeitrag berechnet wird.
- 3) Ein Kind kann aus dem Kindergarten bis zum 15. eines Monats mit Wirkung zum Monatsende abgemeldet werden. Aus pädagogischen und betriebstechnischen Gründen kann eine Abmeldung oder Kündigung zum 31. Mai oder Juni nicht Entsprochen werden.
- 4) Bei vorübergehender Abwesenheit kann eine Befreiung nicht gewährt werden.
- 5) In besonderen Ausnahmefällen entscheidet der Kindergartenvorstand nach schriftlichen Antrag.
- 6) Bei Bedürftigkeit kann von der Erhebung des Elternbeitrages ganz oder teilweise abgesehen werden oder eine Geschwisterermäßigung gewährt werden. Hierüber entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag der / des Sorgeberechtigten.
- 7) Bei einer Aufnahme des Kindes bei einer der angestellten Tagesmütter besteht eine Beitragspflicht ab dem Aufnahmetag laut Betreuungsvertrag.

§ 6 Krankheit und Urlaub

- 1) Wenn ein Kind dem Kindergarten länger als drei Tage fern bleibt, sollte die Kindergartenleitung informiert werden.
- 2) Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, bei der Erkrankung eines Kindes an einer ansteckenden Krankheit oder bei dem Auftreten einer ansteckenden Krankheit in der Familie, die Kindergartenleitung unverzüglich zu verständigen. Nach dieser Krankheit kann ein ärztliches Attest über die Genesung des Kindes gefordert werden.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus der / dem Vorsitzenden, dem / der Stellvertreterin und einer stimmberechtigten Vertretung aus der Gemeinde Maasbüll. Die Kindergartenleitung nimmt ohne Stimmrecht an den Vorstandssitzungen teil.
2. Das Vorstandsmitglied der Gemeinde Maasbüll wird von dem Gemeinderat der Gemeinde Maasbüll entsandt und muss durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestätigt werden.
3. Die/der Vorsitzende und die/der Stellvertreterin werden von der Mitgliederversammlung mit einem Jahr versetzt für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie werden in besonderem Wahlgang bestimmt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihre Amtstätigkeit aufnehmen. Sie beraten die neuen Vorstandsmitglieder mindestens ein Vierteljahr bei der Durchführung der Geschäfte.
4. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Für die Verfügungen über Grundvermögen und für die Eintragungen von Hypotheken und Grundschulden sind die Unterschriften dreier Vorstandsmitglieder erforderlich.
5. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.
6. Der Vorstand führt den Haushaltsplan.
7. Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn kein Vorstandmitglied widerspricht. § 11 gilt entsprechend.
8. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.

§ 8 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist das entscheidende Organ mit umfassender Zuständigkeit, soweit nicht der Vorstand zuständig ist.
- 2) Bei Abstimmungen in der Mitgliederversammlung stimmt jede Familie mit einer Stimme.
- 3) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im halben Jahr einzuberufen.
- 4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Berufung von 1/3 sämtlicher Vereinsmitglieder unter Angabe von Gründen vom Vorstand verlangt wird.
- 5) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung der Einladungsfrist von zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
- 6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse (soweit diese Satzung im Einzelfall nicht anders bestimmt) mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- 7) Der Mitgliederversammlung ist die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und Entlastung schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüferinnen, die dem Vorstand nicht angehören dürfen, die unvermutet vor der Mitgliederversammlung die Jahresrechnung zu prüfen und schriftlich zu berichten haben.

8) Die Mitgliederversammlung entscheidet ferner über:

- das pädagogische Konzept
- Anträge zu den Aufgaben des Vereins
- Satzungsänderungen
- Auflösung
- Aufnahme von Fördermitgliedern

§ 9

Verbot der Begünstigung

1) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 10

Gewinn und Vermögensbildung

- 1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke (§ 2) verwendet werden.
- 2) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3) Die Mitglieder erhalten beim Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereines keine Anteile des Vereinsvermögens.

§ 11

Beurkundung der Beschlüsse

1) Die in den Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von der jeweiligen Versammlungsleitung und der Protokollführung zu unterzeichnen.

§ 12

Auflösung und Anfallsberechtigung

- 1) Für den Beschluss, die Satzung zu ändern oder den Verein aufzulösen, ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung gefasst werden.
- 2) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des gemeinnützigen Zweckes fällt das Vermögen an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- 3) Alle Beschlüsse über die Verwendung des Vereinsvermögens im Falle der Auflösung sind vor dem Inkrafttreten dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen.
- 4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.